**Muster-Firma**

Diese Weisung für alle Mitarbeitenden in Kraft setzen!

**Datenschutzweisung**

* Achtung 1: wenn besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeitet werden oder wenn ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt wird (Art. 24 DSV), so gelten speziellere Bestimmungen in verschiedenen Bereichen, so z. B. im Hinblick auf das Bearbeitungsverzeichnis. z. B. für Arztpraxen, Apotheken, Sexshops, Labors, auf Strafrecht spezialisierte Anwaltskanzleien, Kommunikationsportale/Zeitungen.

*Exkurs besonders schützenswerte Daten (Art. 5 DSG):*

*1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,*

*2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,*

*3. genetische Daten,*

*4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,*

*5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,*

*6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;*

* Achtung 2: im Text ist von Datenschutzbeauftragten die Rede. Damit ist jene Person gemeint, welche für das ganze Unternehmen die Verantwortung trägt. Man kann diese Person auch «Datenverantwortliche» oder «Datenschutzverantwortliche» oder ähnlich taufen. Dazu gibt es gesetzlich keine Vorgaben.
	1. Zweck und Grundlagen

Die vorliegende Datenschutzweisung bezweckt den Schutz der Persönlichkeit der Mitarbeitenden, Klienten/Patienten/Kunden/etc., Stellenbewerbenden, Vertragspartner, Entscheidungsträger, Lieferanten und weiterer mit der FIRMA verbundenen Personen bei der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Dabei sollen widerrechtliche oder unverhältnismässige Datenverarbeitungen und Verletzungen von Persönlichkeitsrechten verhindert werden.

Für die Auslegung der Begriffe gelten das DSG sowie weitere Gesetze und anwendbare Verordnungen sowie weitere von der FIRMA erlassenen Richtlinien und Weisungen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist der Arbeitsvertrag oder / und allfällige NAV/GAV.

* 1. Inhalt

Diese Datenschutzweisung enthält Vorgaben zum Bearbeiten von ***personenbezogenen Daten*** (inskünftig ist nur noch die Rede von «Daten»)

* von natürlichen Personen,
* unabhängig von der Form der Daten (digital, papier, andere Daten-Grundlagen oder nur mündlich).

Es geht insbesondere um

* Daten von Kunden;
* administrative Daten über Lieferanten und andere Externe, soweit personenbezogene Daten betroffen sind.
* Daten von aktuellen, zukünftigen und ehemaligen Mitarbeitenden;
	1. Bearbeitungsgrundsätze / Pflichten von Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der FIRMA beachten bei jeglichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten («Bearbeiten» heisst: Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten) insbesondere folgende Grundsätze:

* Datenverantwortlich ist grundsätzlich jeder in seinem Zuständigkeitsbereich. Der Datenschutzbeauftragte der FIRMA trägt die Gesamtverantwortung hinsichtlich Datenschutz.
* Daten müssen auf rechtmässige Weise in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise bearbeitet werden.
* Daten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft und bearbeitet werden.

 Die Firma bearbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich für die Zwecke gemäss Anhang 1

* Weil das Unternehmen weniger als 250 Mitarbeitende hat, wird kein ausführliches Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten geführt (Dieses würde die Angaben gemäss Anhang 2 erhalten und wäre am besten bei den jeweiligen Mitarbeitenden im Personaldossier abzulegen).
* Die Verantwortung für die Führung des Verzeichnisses liegt beim Verantwortlichen oder bei den Verantwortlichen für Datenschutz in der Firma.
* Daten sind auf das für die Zwecke der Bearbeitung notwendige Mass zu beschränken. Die Bearbeitung muss dem Zweck angemessen und notwendig bzw. sinnvoll sein.
* Daten müssen sachlich richtig und aktuell sein. Mitarbeitende, die auf unrichtige Daten aufmerksam werden, teilen dies dem Verantwortlichen in der Firma mit oder korrigieren sie grad selbst.
* Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als sie zum Zweck der Bearbeitung erforderlich sind. Vorbehalten bleiben längere rechtliche Vorschriften (z. B. Aufbewahrung).
* Daten müssen in einer Weise bearbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet (digitale und physische Zugriffssicherheit, Verlust, Zerstörung, Beschädigung). Die Mitarbeitenden haben insbesondere sicherzustellen, dass Unberechtigte nicht auf personenbezogene Daten zugreifen oder davon Kenntnis erlangen können.
* Jeder Mitarbeitende hat eine neue Verarbeitung von personenbezogenen Daten dem Verantwortlichen zu melden.
	1. Informationspflichten

Die Firma informiert die betroffenen Personen in angemessener Weise über die bewusste und absichtliche Beschaffung von personenbezogenen Daten, auch wenn die Firma die Daten nicht direkt von der Person erhält (z. B. vom Ingenieur, vom Steueramt, etc.).

Die Datenschutzerklärung gemäss Anhang 3 ist den Auftragsbestätigungen beizulegen.

Alternative: Die Datenbeschaffung ist in die Auftragsbestätigungen oder AGB einbauen.

|  |  |
| --- | --- |
| Verantwortung | Informationsmittel |
| Jeder für seinen Aufgabenbereich | DatenschutzerklärungAGBAuftragsbestätigungen |

* 1. Datenschutz-Folgenabschätzung

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist von den Datenverantwortlichen zu erstellen, wenn eine Verarbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann, z.B. bei einer umfangreichen Verarbeitung von besonders schützenswerten personenbezogenen Daten.

*Exkurs besonders schützenswerte Daten (Art. 5 DSG):*

*1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,*

*2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,*

*3. genetische Daten,*

*4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,*

*5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,*

*6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;*

Die Datenschutz-Folgenabschätzung hat zu enthalten (Art. 22 DSG):

* Beschreibung der geplanten Bearbeitung
* Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person und
* Die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte.

Der Datenschutzbeauftragte der Firma überprüft, ob die notwendigen Datenschutz-Folgenabschätzungen erstellt wurden.

* 1. Rechte der Betroffenen

Jede Person kann kostenlos Auskunft darüber verlangen, ob personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden. Jede Person hat zudem das Recht, unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Jede Person hat das Recht, unter gewissen Voraussetzungen, zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten gelöscht werden. Über Ausnahmen entscheidet …..

Der Datenschutzbeauftragte ist verantwortlich, dass die Firma die Rechte der Betroffenen erfüllen kann.

Mitarbeitende, die Gesuche auf Auskunft, Berichtigung und Löschung von externen natürlichen Personen erhalten, haben diese unverzüglich an den Datenschutzbeauftragten weiterzuleiten. Die Antwort darf nur durch diese Person erfolgen.

* 1. Datenbekanntgabe und Datenbearbeitung durch Dritte
		1. Weitergabe von Daten innerhalb der Firma

Grundsätzlich dürfen Mitarbeitende personenbezogene Daten innerhalb der Firma weitergeben, falls diese zur Erfüllung des Auftrags notwendig sind. Sollen diese personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck verarbeitet werden, so muss vorgängig der Dateneigner informiert werden.

* + 1. Datenbearbeitung durch Dritte (Auftragsverarbeiter)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung Dritten übertragen werden. Dabei ist der Datenschutzbeauftragten einzubeziehen. Anwendbar ist die Vereinbarung gemäss Anhang 4.

* + 1. Übermittlung von personenbezogenen Daten ins Ausland

Eine Übermittlung oder das Zugänglichmachen von personenbezogenen Daten ins Ausland muss vorher mit dem Datenschutzbeauftragten abgesprochen werden.

* 1. Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten unterliegen dem Datengeheimnis. Eine unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ist den Mitarbeitenden untersagt. Unbefugt ist jede Verarbeitung, die ein Mitarbeitender vornimmt, ohne damit im Rahmen der Erfüllung seiner beruflichen Aufgaben betraut und entsprechend berechtigt zu sein.

Es gilt das Need-to-know-Prinzip: Mitarbeitende dürfen nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, wenn dies für ihre jeweiligen beruflichen Aufgaben erforderlich ist. Mitarbeitende dürfen personenbezogene Daten nicht für eigene private oder wirtschaftliche Zwecke nutzen, an Unbefugte übermitteln oder diesen auf andere Weise zugänglich machen.

* 1. Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Der Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so ist, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden und dass die Datenbearbeitung auf das notwendige Mindestmass beschränkt wird. Dies wird bereits bei der Planung in allen Geschäftsbereichen berücksichtigt. Deshalb muss der Datenschutzbeauftragte in sämtliche Projekte oder Vorhaben der Firma einbezogen werden.

* 1. Schulung und Datenschutzverletzungen

Datenlecks, Verletzungen von Datensicherheit und Datenschutz, falsche oder unrichtige Daten oder anderweitige mögliche Verstösse gegen das Datenschutzrecht sind sofort an den Datenschutzbeauftragten und an …. zu melden.

Alle Mitarbeitenden werden im Rahmen der Mitarbeitereinführung auf die Datenschutzweisung hingewiesen.

Der Datenschutzbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle bei Fragen zum Datenschutz. Bestehen Unklarheiten bezüglich der Verarbeitung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten, können die Mitarbeitenden den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und haben die Verarbeitung so lange zu unterlassen, bis eine Bestätigung der Rechtmässigkeit vorliegt.

In Kraft gesetzt auf den 1.9.2023

**Firma**

Unterschrift.